

## OVG Berlin-Brandenburg: Zustimmungsverweigerung der Stufenvertretung

BPersVG §§ 69 II, III, 75 I Nr. 4 a, III Nr. 14, 77 II Nr. 2

1. Die Zustimmungsverweigerung der um Mitbestimmung ersuchten Stufenvertretung bleibt unberührt von einer möglichen unbeachtlichen Zustimmungsverweigerung des örtlichen Personalrats. Die Unbeachtlichkeit kann sich nur aus der Begründung der Stufenvertretung ergeben.
2. Bei einer Versetzung und Zuweisung, die nicht nach den Regeln der Bestenauslese vorgenommen werden soll, sind bereits geltend gemachte tatsächliche Nachteile für bestimmte Beschäftigte beachtlich. (amtl. Leitsätze)

*OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.2.2015 – OVG 62 PV 12.13 (VG Berlin 13.8.2013 – 62 PV 12.13), BeckRS 2015, 43956*

### Sachverhalt

Die Agentur für Arbeit P (P) beabsichtigte zum Abbau eines Personalüberhangs die Versetzung einer Arbeitnehmerin zur Agentur für Arbeit Berlin (B). Diese wiederum beabsichtigte die Zuweisung der Tätigkeit an das Jobcenter Berlin. Der Personalrat der P hatte der Versetzung zugestimmt. Der Personalrat des Jobcenters stimmte dem Absehen von einer Ausschreibung zu. Lediglich der Personalrat der B widersprach der Versetzung und Zuweisung. Die Leitung der B befasste die Geschäftsführung der Regionaldirektion (Beteiligte) mit der Angelegenheit. Die Beteiligte legte dem Bezirkspersonalrat (Antragsteller) die Sache mit der Bitte um Zustimmung vor. Dieser verweigerte seine Zustimmung und begründete dies insbesondere damit, dass die Stelle hätte ausgeschrieben werden müssen. Für ein Absehen von der Ausschreibung sei nicht der Personalrat des Jobcenters sondern der Antragsteller zuständig. Zudem benachteilige die beabsichtigte Maßnahme potenziell vom Personalrat konkret benannte Beschäftigte, die auf einer Versetzungsliste stünden.

Die von der Beteiligten eingeschaltete „Zentrale“ hielt die Verweigerung für unbeachtlich. Dieser Bewertung schloss sich die Beteiligte an und führte die Maßnahme durch.

Der Antragsteller beantragte festzustellen, dass seine Zustimmungsverweigerung nicht unbeachtlich gewesen sei.

### Entscheidung

Die Zustimmungsverweigerung des Antragstellers ist nach Ansicht des OVG nicht unbeachtlich. Der Antragsteller brauche sich als Stufenvertretung nicht eine womöglich unbeachtliche Verweigerung des örtlichen Personalrats entgegenhalten zu lassen. Befinde sich der Vorgang bereits im Stufenverfahren, komme es auf die Gründe, die der örtliche Personalrat für seine Verweigerung schriftlich festgehalten habe, nicht mehr an. Die zuständige Stufenvertretung entscheide in eigener Ver-

antwortung frei von Vorgaben und Weisungen des örtlichen Personalrats und mit Erwägungen, die sich außerhalb der Überlegungen der örtlichen Personalvertretung bewegen dürfen.

Eine unbeachtliche Verweigerung, die als Billigung der Maßnahme behandelt werden darf, liege vor, wenn die schriftliche Begründung (§ 69 II 5 iVm III 4 BPersVG) offensichtlich außerhalb des jeweiligen Mitbestimmungstatbestandes liegt. In Personalangelegenheiten nach §§ 75 I, 76 I BPersVG müsse das Vorbringen des Personalrats es mindestens als möglich erscheinen lassen, dass einer der dafür zugelassenen und in § 77 II BPersVG abschließend geregelten Verweigerungsgründe gegeben ist.

Die Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung ergebe sich hier aus der vom Antragsteller dargelegten Befürchtung eines tatsächlichen Nachteils bestimmter Beschäftigter. Bei Mitbestimmungstatbeständen außerhalb einer Bestenauslese würden rein tatsächliche Belastungen für die Geltendmachung des § 77 II Nr. 2 BPersVG ausreichen. Eine solche Belastung mache der Antragsteller mit dem Hinweis auf Beschäftigte der Agentur Berlin geltend, die einer Tätigkeit im Jobcenter nachgehen wollen.

### Praxishinweis

Die Entscheidung beschäftigt sich mit gleich zwei praxisrelevanten Fragen. Zum einen stellt sie klar, auf wessen Zustimmungsverweigerung es in einem Stufenverfahren ankommt. Wenn ein Stufenverfahren bereits eingeleitet ist und die zuständige Stufenvertretung eine eigene Zustimmungsverweigerung formuliert, kommt es für die Frage der Beachtlichkeit allein auf deren Verweigerung an. Daher sollte eine Dienststelle vor Einleitung des Stufenverfahrens zunächst genau prüfen, ob nicht vielleicht die Zustimmungsverweigerung des örtlichen Personalrats bereits unbeachtlich ist. Wenn dies der Fall wäre, bedürfte es der Einleitung des Stufenverfahrens nicht, sondern die Maßnahme könnte durchgeführt werden.

Die zweite praxisrelevante Frage ist, wann eine Zustimmungsverweigerung unbeachtlich ist. Hier sind die Unterschiede der verschiedenen Personalvertretungsgesetze zu berücksichtigen. Es kommt daher zunächst darauf an, ob es einen Versagungskatalog gibt, wie etwa in § 77 II BPersVG. Dann ist eine Zustimmungsverweigerung unbeachtlich, wenn das Vorbringen des Personalrats es nicht mindestens als möglich erscheinen lässt, dass einer der geregelten Zustimmungsverweigerungsgründe gegeben ist.

*RA, FAArbR Michael Geißler,  
Ruge · Krömer Fachanwälte für Arbeitsrecht,  
Hamburg*